

Reglement über die Delegation von Aufgaben der Bildungs- kommission (Delegationsreglement)

Beschlossen von der Bildungskommission am 5. November 2014

Art. 1 Inhalt und Zweck

¹ Die Bildungskommission übernimmt alle ihr gemäss kantonalem und städtischem Recht übertragenen Aufgaben.

² Mit diesem Reglement werden Aufgaben gemäss Art. 2 an die Schuldirektion delegiert.

Art. 2 Delegation

Die Schuldirektion wird als zuständig erklärt für:

- a) Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe (Art. 12 Abs. 3 Schulgesetz, Art. 7 und 8 Schulverordnung);
- b) Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes (Art. 41 Schulverordnung);
- c) Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse (Art. 42 Schulverordnung);
- d) Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit (Art. 55 Abs. 2 Schulgesetz; Art. 54 Schulverordnung);
- e) Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren (Art. 13 Schulgesetz, Art. 10 Abs. 1 Schulverordnung);
- f) Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit (Art. 13 Schulgesetz, Art. 9 Abs. 1 Schulverordnung);
- g) Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches (Art. 13 Schulgesetz, Art. 9 Abs. 2 Schulverordnung);
- h) Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft (Art. 6 Abs. 1 Schulverordnung).

Art. 3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 5. November 2014 in Kraft.